

Satzung der Bürgerstiftung Erlangen

in der Fassung vom 09.07.2012

Die Bürgerstiftung Erlangen soll dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger dienen. In gemeinsamer gesellschaftspolitischer Verantwortung gründen Bürgerinnen und Bürger von Erlangen eine Bürgerstiftung. Dabei soll erreicht werden, dass Bürgerinnen und Bürger zusammen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihrer Stadt übernehmen. Die Bürgerstiftung führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtliche Mitarbeiter (Zeitstifter) für die Projekte der Bürgerstiftung engagieren. Sie schafft so die Voraussetzung dafür, dass soziale, gesundheitliche und ökologische Projekte entwickelt und unterstützt werden.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Erlangen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Erlangen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Bürgerstiftung Erlangen ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen

- Bildung und Erziehung
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- allgemeine karitative Zwecke
- Umwelt und Naturschutz
- öffentliches Gesundheitswesen
- Pflege internationaler Kontakte

zum Gemeinwohl der in Erlangen lebenden Menschen.

(2) Die genannte Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

- in operativer und fördender Projektarbeit,
- mittels Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte
- durch Vergabe von Beihilfen oder Zuwendungen
- zur Förderung und Fortbildung in den genannten Bereichen der Stiftungszwecke und
- durch Förderung der Kooperation zwischen Einrichtungen und Organisationen die die gleichen Stiftungszwecke fördern.

(3) Die Stiftung kann in Einzelfällen auch die selbstlose Unterstützung von sozial bedürftigen Personen durchführen.

(4) Die Stiftung kann die Geschäfte rechtsfähiger Stiftungen erledigen und die Trägerschaft und die Geschäfte nicht rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftung, deren Geschäfte erledigt werden, gleiche gemeinnützige Zwecke wie in Abs. 1 oder mildtätige Zwecke verfolgt.

(5) Die Stiftung beabsichtigt nicht, die Stadt Erlangen von ihren Pflichtaufgaben zu entlasten. Vielmehr soll sie mittels bürgerschaftlichen Engagement gemeinnützige Projekte zum Wohle der Bürger Erlangens in den Bereichen der Stiftungszwecke durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bis 3 fördern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Bei zweckwidriger Verwendung oder Verstoß gegen eine Auflage soll die Zuwendung zurückgefordert werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum 31.12.2011 2.052.000 Euro (in Worten zwei Millionen zweiundfünfzigtausend Euro).

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig.

(4) Einzelne Stiftungseinlagen und Zustiftungen können durch Beschlüsse des Stiftungsrates als Sondergrundstockvermögen unter eigenem Namen geführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus den sonstigen Zuwendungen (z. B. Spenden) soweit sie vom Zuwendenden nicht unter Beachtung von § 4 Abs. 3 ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und, soweit steuerlich unschädlich, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwenden werden.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Die Organe der Bürgerstiftung sind:

a) die Stiferversammlung,

b) der Stiftungsrat und

c) der Stiftungsvorstand.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

(3) Die Bürgerstiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigen.

(4) Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 7 Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die der Stiftung Vermögensgegenstände von mindestens 5.000 € (Gründungsstifter) oder 1.500 € (Zustifter) zugewendet haben. Dafür erwerben sie die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung auf Lebenszeit. Jeder Gründungsstifter und Zustifter – nachstehend vereinfachend „Stifter“ genannt - hat unabhängig von der Höhe seiner Zuwendung und der Anzahl der die Einlage erbringenden Personen eine Stimme. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Stifternversammlung ist nur zur Abgabe seiner eigenen Stimme sowie maximal einer Stimme auf Grund einer übertragenen Vollmacht berechtigt.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tode des Stifters, bei einer Personenmehrheit mit dem Tode des letztversterbenden Mitglieds. – Eine Bevollmächtigung zur Wahrnehmung der Rechte in der Stifternversammlung ist möglich und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

(3) Juristische Personen oder Personenvereinigungen werden in der Stifternversammlung durch ein zu benennendes Organ oder eine sonstige zu benennende vertretungsberechtigte Person vertreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, bei einer Personenvereinigung mit deren Aufhebung oder Auflösung.

(4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.

(5) Zusätzlich besteht die Stifternversammlung aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stiftung, die vom Stiftungsrat in die Versammlung berufen werden.

(6) Die Stifternversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Jedes Mitglied der Versammlung hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Stiftungsrates gewählt werden. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die nichtgewählten Kandidaten bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Ersatzmitglieder der Wahllisten. Die Stifternversammlung wählt im Zuge der Gründung der Stiftung in ihrer ersten Sitzung den ersten Stiftungsrat.

(7) Die Stifternversammlung kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Stiftungsrates abberufen.

(8) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftliche unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Eine Stifternversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses verlangen.

(9) Die Sitzungen der Stifternversammlung werden von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Ein Protokollführer ist zu bestimmen, eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse der Stifternversammlung werden nur in Sitzungen gefasst. Die Stifternversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Stifternversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der Stimmen soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, auf Abs. 6 und § 13 wird verwiesen.

(11) Der Stifternversammlung ist der Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr und der Jahresabschluss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres vorzustellen.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; bei einem Stiftungsvermögen ab 2 Mio. € aus sieben und ab 5 Mio. € aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen nicht Zustifter oder Spender sein. Die Vorstandsmitglieder sind – außer in eigenen Angelegenheiten – im Stiftungsrat mit je einer Stimme stimmberechtigt.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsrates bleibt so lange im Amt bis das nachfolgende Mitglied gewählt ist.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Amt rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied der Wahlliste mit den meisten Stimmen nach.
- (4) Der Stiftungsrat kann engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter in die Stifterversammlung berufen. Die Berufung erfolgt für die laufende Amtszeit des Stiftungsrates, eine erneute Berufung ist möglich. Die Berufung muss spätestens zum Ablauf des Monats erfolgen, der zwei Jahre nach der Wahl des Stiftungsrates endet. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als 10 % der Stifter betragen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt baldmöglichst nach seiner Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten im Falle der Verhinderung vertritt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und Mitgliedern der Stifterversammlung.
- (7) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und kann ihm Einzelanweisungen erteilen.
- (8) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
- a) die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel, ausgenommen Absatz 9,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - c) die Entlastung der gewählten Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr und der Jahresrechnung,
 - e) die Errichtung von Sondergrundstockvermögen gemäß § 4 Abs. 4 und
 - f) die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Stiftungsrat sowie den Stiftungsvorstand.
 - g) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers gem. § 11 Abs. 1 je Wirtschaftsjahr
- (9) Vom Spender zweckgebundene, der Stiftung zugewendete Spenden bedürfen nicht der Entscheidung des Stiftungsrates.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bezüglich des Stimmrechts des Vorstandes im Stiftungsrat wird auf § 8 Abs. 1 verwiesen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn keine Stimmberechtigte oder kein Stimmberechtigter widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen seine Mitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachrücker gewählt.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten im Falle der Verhinderung vertritt.

(5) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung zusammen mit dem Stiftungsrat. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei dieses soweit möglich und sinnvoll so anzulegen ist, dass zur Erfüllung des Stiftungszweckes angemessene regelmäßige Erträge fließen. Bei den Anlageentscheidungen ist die jeweilige Lage auf den einschlägigen Märkten zu berücksichtigen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Verfügbarkeit, Risiko, Ertrag und Wertzuwachs sowie eine ausreichende Streuung zu achten. Über wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Anlage des Stiftungsvermögens ist der Stiftungsrat zu informieren,

b) Förderanträge aufbereiten und eruiieren, Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel, Mitbestimmung bei der Vergabe der Stiftungsmittel durch Stimmrecht im Stiftungsrat und Vollzug der Vergabe von Stiftungsmitteln,

c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,

d) Aufstellung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,

e) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, sowie

f) Gewinnung von Zustiftern und Einwerbung von Spenden,

g) die Weiterleitung zweckgebundener Spenden an die bezeichneten Empfänger.

Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

(6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gilt § 9 entsprechend.

(7) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Vertretung der Stiftung nach außen sind die Beschlüsse des Vorstands zu berücksichtigen. Im Innenverhältnis entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

(8) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

§ 11 Beratende Gremien

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien (z.B. Arbeitsgruppen, wissenschaftliche Beiräte, Fachausschüsse o. ä.) sowie Projektgruppen zur Durchführung spezieller Projekte berufen. Die Verantwortung bleibt in allen Fällen beim Vorstand. Einzel-

heiten werden im Bedarfsfall durch protokollierte Vorstandsbeschlüsse geregelt. Der Stiftungsrat ist zu unterrichten.

(2) Aufgabe der Gremien und Projektgruppen ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.

§ 12 Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung eines Ertrags und etwaiger Spenden (Stiftungsmittel) erstrecken.

(2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über die Aufhebung und Umwandlung der Stiftung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Mitglieder des Vorstandes sind hierbei nicht stimmberechtigt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Erlangen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Ihr sind Änderungen der Anschrift der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.03.2010 genehmigte Satzung außer Kraft.

Die Satzung in vorstehender Fassung wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 26.07.2012 gem. Art. 5 Abs. 4 BayStG genehmigt.